

Schlagzeile:

Staatengemeinschaft muss Kinderrechte in Bosnien einfordern

Fakten:

Das Kinderhilfswerk der UNO stellt in einem Bericht fest, dass Hunderttausende von Kindern in Bosnien lebenslang unter kriegsbedingten psychischen Schäden leiden werden. Akut bedroht wird das Leben von 1,2 Millionen Kindern unter 12 Jahren zudem durch Kälte, Hunger und Krankheiten. Seit März starben nachweisbar 1.417 Kinder in den Kampfhandlungen, 29.169 wurden verletzt. Der Winter in Bosnien mit fünf bis sechs Metern Schnee wird mehr Menschenleben fordern als jede Waffe, da die zivilisatorischen Einrichtungen zerstört sind. (The European vom 15. 10. 1992)

Kommentar:

Offensichtlich ist das Leben der Kinder in Bosnien nicht nur durch die Kampfhandlungen bedroht. Insofern ist nicht nur das humanitäre Völkerrecht zur rechtlichen Beurteilung der Lage der Kinder in diesem Teil des früheren Jugoslawiens heranzuziehen. Es ist auch zu prüfen, inwieweit der Standard des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes Verpflichtungen enthält, die der Verbesserung ihrer Lebensumstände dienen könnten. Zweifellos stellt die Situation der 1,2 Millionen Kinder eine schwerwiegende Verletzung des UN-Menschenrechtspaktes vom 19. Dezember 1966 dar. Diesem Pakt, dem das frühere Jugoslawien angehörte - und dessen diesbezügliche Bestimmungen weithin Völkergewohnheitsrecht darstellen - bestimmt in Art. 24 Abs. 1: *"Jedes Kind hat ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens oder der Geburt das Recht auf diejenigen Schutzmaßnahmen durch seine Familie, die Gesellschaft und den Staat, die seine Rechtsstellung als Minderjährige erfordert."* Dazu gehört vor allem das Recht auf Leben (Art. 6), das unter keinen Bedingungen, also auch nicht im Notstand, eingeschränkt werden darf. Eine Vertiefung des völkerrechtlichen Schutzes des Kindes wurde durch die UN-Konvention über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 erreicht. Ihre Bedeutung zeigt sich daran, dass diesem völkerrechtlichen Vertrag Ende 1991 bereits 98 Staaten,

darunter auch Jugoslawien, angehörten. Da durch diese Konvention der Art. 24 des UN-Menschenrechtspaktes ausgeformt wird, kann zumindest von einer partiell völkergewohnheitsrechtlichen Geltung ausgegangen werden. In Art. 6 der Kinderkonvention ist das Recht des Kindes auf Leben niedergelegt. Einschlägig ist daneben die Verpflichtung des Staates, alles zu tun, um zum Wohl des Kindes tätig zu werden: *"Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist."* (Art. 3 Abs. 1). Das Konzept des Kindeswohls kommt aus dem Flüchtlingsrecht und schließt ein, staatlicherseits äußere Bedingungen zu schaffen, die Gefahren für Kinder abwenden. Die UN-Kinderkonvention schafft für die Teilnehmerstaaten einen über das allgemeine Völkerrecht hinausgehenden höheren Standard. Die Situation in Bosnien verletzt grundlegend die staatliche Verpflichtung, zum Wohl des Kindes tätig zu werden. Gefordert ist gemäß der UN-Kinderkonvention in erster Linie der jeweilige Vertragsstaat. Wenn allerdings von außen Bedingungen geschaffen werden, die eine Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen nicht erlauben, so kann die Gemeinschaft der Vertragsstaaten durchaus fordern, dass diese Störungen unterbleiben. Dies wäre keine Einmischung in innere Angelegenheiten. Bei der UN-Kinderkonvention besteht ein besonderer Durchsetzungsmechanismus, der genutzt werden sollte. Der gemäß Art. 43 gebildete Ausschuss für die Rechte des Kindes sollte tätig werden und von Restjugoslawien einen gesonderten Bericht über die Erfüllung der Konventionsverpflichtungen anfordern. Dieser sollte auch einschließen, wie die Nachfolgestaaten in den Stand versetzt wurden, ebenfalls den Standards der Konvention gerecht zu werden.

Zu unterstreichen ist weiterhin, dass die UN-Kinderkonvention in Art. 41 eine Klausel enthält, die sämtliches in Kraft befindliches Völkerrecht unberührt lässt. Dies bedeutet, dass neben dem menschenrechtlichen Standard alle anderen Verpflichtungen, beispielsweise aus dem humanitären Völkerrecht, unverändert fortgelten.